

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 12.03.2021

Nummer 21

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 2:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 3:** Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 4:** Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen und Kitas für die Woche vom 15.03.2021-21.03.2021

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 21

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 628.000 €
und	
<b>im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 622.400 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 436.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 312 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400,00 € festgesetzt.

§ 5

**Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 491.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten sechs Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10. auf 327,33 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben  
nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 104.600 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gerolzhofen, 11.01.2021

Schulverband  
Gerolzhofen - Mittelschule  
gez.  
Thorsten Wozniak,  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die von der Schulverbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 18.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.03.2021  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 21

## **Haushaltssatzung**

**des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt**

**für das Haushaltsjahr 2021**

### **I.**

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>370.000 €</u>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>124.000 €</u>
ab.		

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 263.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 211 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.250,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 61.600 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gerolzhofen, 11.01.2021

Schulverband  
Donnersdorf-Grundschule  
gez.  
Klaus Schenk,  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die von der Schulverbandsversammlung am 10.12.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 16.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.03.2021  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 21

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 680.000 €
und	
<b>im Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	_____ 576.700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 516.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 304 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.700,00 € festgesetzt.

§ 5

**Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 464.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten sechs Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 309,33 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

113.300 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gerolzhofen, 11.01.2021

Schulverband  
Gerolzhofen - Grundschule  
gez.  
Thorsten Wozniak,  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die von der Schulverbandsversammlung am 10.12.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.12.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.03.2021

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 21

### **Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tages-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 33,8 liegt (Wert laut RKI, Stand 12.03.2021, 0:00 Uhr).

Es gilt deshalb für den Schulbetrieb ab 15.03.2021 bis zunächst einschließlich 21.03.2021 die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

#### Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 15.03.2021 bis zunächst einschließlich 21.03.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1)

In den Klassen der Grundschule findet Präsenzunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Auch sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Mittagsbetreuung an Schulen sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird (§ 18 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten.

2)

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV geöffnet.

3)

Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 2 der 12. BayIfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 11 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 15.03.2021 bis 21.03.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 12 des Jahres 2021 erfolgt am 19.03.2021.

Schweinfurt, den 12.03.2021

gez.  
Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin